



Abrechnung prophylaktischer und diagnostischer Leistungen

Hilfe für den Praxisalltag

Nachstehend sind einige Themen und Beschlüsse des GOZ-Ausschusses der BLZK aufgeführt, die für den täglichen Umgang mit GOZ und GOÄ im Bereich der Prophylaxe und Parodontal- bzw. Kariesdiagnostik hilfreich sein können.

GOZ 001 „Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes“

Leistungsinhalt:

- Befund der Zähne
- Befund der Mundhöhle
- Orientierender Parodontalbefund
- Aufzeichnung der Befunde

Der in GOZ 001 geforderte Parodontalbefund ist kein Parodontalstatus.

Laserfluoreszenz-Kariesdiagnostik (Diagnodent)

GOZ AG Süd (Beschluss 23./24.4.2004 und 11./12.11.2005): Diagnodent-Verfahren

Das Diagnodent-Verfahren ist nach 1988 wissenschaftlich entwickelt worden und zur Praxisreife gelangt und kann daher nach § 6 Abs. 2 GOZ analog berechnet werden.

Die Berechnungsfähigkeit gem. § 2 Abs. 3 als Verlangensleistung bleibt davon unberührt.

GOZ-Beschlusskatalog der Bundeszahnärztekammer (BZÄK): Laserfluoreszenz-Kariesdiagnostik (Diagnodent)

„Laserfluoreszenz-Kariesdiagnostik ist nach § 6 Abs. 2 GOZ analog berechenbar. Auch eine Berechnung nach § 2 Abs. 3 GOZ ist möglich.“

Die Durchführung und Berechnung der Laserfluoreszenz-Kariesdiagnostik (Diagnodent) neben GOZ 001 ist daher fachlich und gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

PSI-Score

GOZ AG Süd (Beschluss vom 23./24.4.2004): Berechnung PSI-Index nach GOZ

„Die Erhebung des PSI-Indexes ist weder in der GOZ, noch in der GOÄ geregelt. Dieser Index wurde erst nach Inkrafttreten der GOZ 1988 im Jahr 1992 in den USA entwickelt und durch die DGP in Deutschland eingeführt. Daher kann für die Berechnung § 6 Abs. 2 GOZ herangezogen werden.“

GOZ-Beschlusskatalog der Bundeszahnärztekammer (BZÄK): PSI-Score

„Die Erhebung des PSI-Scores ist nach § 6 Abs. 2 GOZ analog berechenbar.“

Bei den Maßnahmen „Laserkariesdiagnostik“ und „PSI-Code“ und GOZ 001 handelt es sich jeweils um eigenständige Leistungen. Sie sind nicht unbedingte Voraussetzung für die jeweils andere Leistung des Gebührenverzeichnisses. Es gibt jedoch Fälle, in denen die eine der angegebenen Leistungen (hier „Laserkariesdiagnostik“ und/oder „PSI-Code“) neben der anderen Leistung (hier GOZ 001) erforderlich ist. Die genannten Leistungen sind daher weder Bestandteil noch eine besondere Ausführung der jeweils anderen Leistung. § 4 Abs. 2 GOZ („Zielleistungsprinzip“) ist in diesem Fall nicht zutreffend. Der Ansatz „PSI-Code“ und „Diagnodent“ neben GOZ 001 ist aus Sicht des GOZ-Ausschusses der BLZK nicht zu beanstanden. Die Auffassung mancher PKVen zur vorgenannten Fragestellung ist fachlich und gebührenrechtlich nicht richtig.

Dr. Peter Klotz
Referent Honorierungssysteme der BLZK